



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. November 2026, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstraße 16 - 18, 18-270 (Neubau), versteigert werden:

Der im Grundbuch von **Offenbach Blatt 31486**, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 8.701/94.559 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Offenbach	22	510/5	Gebäude- und Freifläche, Ahornstraße 48a	776
	Offenbach	22	511/9	Gebäude- und Freifläche, Ahornstraße 48	575

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1.3 gekennzeichneten Wohnung nebst Kellerraum; zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche im Aufteilungsplan mit Sondernutzung 1.3 bezeichnet

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 27.07.2023.

Der Verkehrswert wurde gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 374.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:

3-Zimmer-Wohnung nebst Kellerraum und Balkon
im 1. OG eines Mehrfamilienhauses
Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche mit einem offenen PKW-Stellplatz
Wohnfläche ca. 83m²
Baujahr ca. 2015
bzgl. Bauschäden/Baumängel s. Gutachten

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **076891101147**.

Neidert
Rechtspflegerin